S 87 KR 34/24 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Nach § 132a Abs 4 Satz 11 SGB V in der ab dem 1. Juli 2023 gültigen Fassung haben Widerspruch und Klage gegen die Bestimmung der Schiedsperson durch einen nach dem 1. Juli 2023 erlassenen Bescheid des Bundesamtes für Soziale Sicherung keine aufschiebende Wirkung.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 87 KR 34/24 ER
Datum	18.01.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 KR 26/24 B ER
Datum	07.03.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragstellerinnen gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hannover vom 18. Januar 2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerinnen, einschlieÃlich der auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1.).

Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

GrÃ¼nde

I.

Die Antragstellerinnen begehren die Feststellung, dass ihre Klage gegen einen Bescheid der Antragsgegnerin Ã¼ber die Bestimmung einer Schiedsperson aufschiebende Wirkung hat.

Die Antragstellerinnen sind gesetzliche Krankenkassen. Zwischen ihnen und der Beigeladenen zu 1.), der Betreiberin eines ambulanten Pflegedienstes mit Spezialisierung auf die Versorgung von Personen mit Bedarf an spezialisierter Krankenbeobachtung, bestand seit dem 1. September 2021 eine Rahmenvereinbarung Ã¼ber die ambulante Versorgung Versicherter mit hÃ¤uslicher Krankenpflege, hÃ¤uslicher Pflege und Haushaltshilfe nach MaÃgabe der Â§Â§ 132, 132a Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V), die durch Beitritt der Beigeladenen zu 1.) zum Berufsverband bpa begrÃ¼ndet worden war. DarÃ¼ber hinaus bestand ein ErgÃ¤nzungsvertrag nach Â§ 132a Abs 4 SGB V Ã¼ber die Versorgung mit auÃerklinischer ambulanter Intensivpflege im Rahmen der HÃ¤uslichen Krankenpflege nebst einer VergÃ¼tungsvereinbarung (Anlage 1 zum ErgÃ¤nzungsvertrag). Beim Abschluss des ErgÃ¤nzungsvertrages waren die Antragstellerinnen nach MaÃgabe des Â§ 212 Abs 5 Satz 4 und 5 SGB V durch die Antragstellerin zu 2.) vertreten. Â§ 14 Abs 3 des ErgÃ¤nzungsvertrages sah die KÃ¼ndigung durch den Pflegedienst gegenÃ¼ber der vertretungsberechtigten Ersatzkasse vor. Die VergÃ¼tungsvereinbarung regelte in Â§ 2 ihrerseits Folgendes:

Â Â Â Â Â Â Â§ 2 Inkrafttreten und KÃ¼ndigung

1. *Die VergÃ¼tungsvereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft und kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31.03.2022, schriftlich gegenÃ¼ber allen Vertragspartnern gekÃ¼ndigt werden.*
2. *Bis zum Inkrafttreten einer Folgevereinbarung gilt die hier vereinbarte VergÃ¼tung weiter.*

Â

Mit Schreiben vom 9. Februar 2022 kÃ¼ndigte die Beigeladene zu 1.) die VergÃ¼tungsvereinbarung gegenÃ¼ber den Antragstellerinnen zu 1.), 2.), 5.) und 6.) zum 31. MÃ¤rz 2022 und forderte sie zu VergÃ¼tungsverhandlungen fÃ¼r den Zeitraum 1. April 2022 bis 31. Dezember 2022 auf. Der Zugang der KÃ¼ndigung gegenÃ¼ber der Antragstellerin zu 2.) ist zwischen den Beteiligten streitig.

In der Folge fÃ¼hrten die Antragstellerinnen mit der Beigeladenen zu 1.) VergÃ¼tungsverhandlungen, wobei die Antragstellerinnen sich wiederum von der Antragstellerin zu 2.) vertreten lieÃen. Die Verhandlungen fÃ¼hrten nicht zu einem Ergebnis. Auch eine Einigung auf eine unabhÃ¤ngige Schiedsperson konnte nicht erzielt werden.

Am 23. November 2022 stellte die Beigeladene zu 1.) bei der Antragsgegnerin den Antrag auf Bestimmung einer Schiedsperson zur Feststellung einer leistungsgerechten VergÃ¼tung fÃ¼r Leistungen der hÃ¤uslichen Krankenpflege in Gestalt einer spezialisierten Krankenbeobachtung fÃ¼r die Zeit ab dem 1. April

2022. Am 25. Juli 2023 stellte sie einen weiteren Antrag auf Bestimmung einer Schiedsperson fÃ¼r den Zeitraum 1. April 2023 bis 31. Dezember 2023, lÃ¤ngstens bis zum Inkrafttreten eines Vertrages nach Â§ 132l SGB V.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten bestimmte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 16. Oktober 2023 den Beigeladenen zu 2.) als Schiedsperson zur Festsetzung einer VergÃ¼tungsvereinbarung fÃ¼r Leistungen der hÃ¤uslichen Krankenpflege in Gestalt einer spezialisierten Krankenbeobachtung fÃ¼r den Zeitraum 1. April 2022 bis zum 30. Juni 2023. Sie stÃ¼tzte sich dabei auf Â§ 132a Abs 4 Satz 10 SGB V in der bis zum 30. Juni 2023 gÃ¼ltigen Fassung. Ab dem 1. Juli 2023 mÃ¼ssten VertrÃ¤ge gemÃ¤ÃŒ Â§ 132a Abs 4 Satz 1 SGB V nF zwischen den Leistungserbringern und den LandesverbÃ¤nden der Krankenkassen und den Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich geschlossen werden. Eine im Fall des Scheiterns der Verhandlungen eingesetzte Schiedsperson kÃ¶nne sich dann konsequenterweise ebenfalls nur auf diese Parteien beziehen, so dass der Antrag des Pflegedienstes auf die Zeit bis zum 30. Juni 2023 zu beschrÃ¤nken sei.

Hiergegen haben die Antragstellerinnen am 6. November 2023 Klage bei dem Sozialgericht (SG) DÃ¼sseldorf erhoben (S 52 KR 2752/23). ÃŒber die Klage ist noch nicht entschieden.

Der Beigeladene zu 2.) teilte den Antragsgegnerinnen mit, dass er davon ausgehe, dass die Klage gegen den Bescheid vom 16. Oktober 2023 keine aufschiebende Wirkung habe und das Schiedsverfahren daher trotzdem durchgefÃ¼hrt werde.

Am 18. Dezember 2023 haben die Antragstellerinnen daraufhin einen Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes bei dem SG DÃ¼sseldorf gestellt.

Sie haben vorgetragen, die Klage gegen den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid entfalte ihrer Auffassung nach kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung. Der Beigeladene zu 2.) verkenne, dass der Bescheid ausdrÃ¼cklich auf Grundlage von Â§ 132a Abs 4 SGB V in der bis zum 30. Juni 2023 gÃ¼ltigen Fassung erlassen worden sei. Denn er verpflichte zur Festsetzung einer VergÃ¼tungsvereinbarung bis zum 30. Juni 2023. Diese Fassung der Norm sehe gerade keinen Wegfall der aufschiebenden Wirkung vor, so dass es bei dem Grundsatz des Â§ 86a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verbleibe. Â§ 132a SGB V in seiner jetzigen Fassung sei auch gar nicht anwendbar, da es sich hierbei um eine vÃ¶llig andere ErmÃ¤chtigungsgrundlage mit anderen Voraussetzungen und anderen Beteiligten handele. So sei dort der Fall geregelt, dass ein Schiedsverfahren einheitlich und gemeinsam mit den Ersatzkassen und den LandesverbÃ¤nden der Krankenkassen durchgefÃ¼hrt werden solle. Vorliegend gehe es dagegen um ein Schiedsverfahren ausschlieÃŒlich zwischen Ersatzkassen und Pflegedienst.

Die Antragsgegnerin hat erwidert, vorliegend finde die prozessuale Regelung des Â§ 132a Abs 4 Satz 12 SGB V nF Anwendung mit der Folge, dass die Klage der Antragstellerinnen keine aufschiebende Wirkung habe. Die folge daraus, dass prozessuale ÃŒnderungen nach den allgemeinen GrundsÃ¤tzen des intertemporalen Verfahrens- und Prozessrechts mit ihrem Inkrafttreten auch bereits anhÃ¤ngige

Verwaltungs- und Gerichtsverfahren erfasse, sofern Ãbergangsregelungen nichts Abweichendes bestimmten. Vertrauensschutzgesichtspunkte stÃ¼nden nicht entgegen. Es handele sich vielmehr um eine vom Gesetzgeber zulÃ¤ssig vorgenommene Verfahrensgestaltung, nach der die aufschiebende Wirkung grundsÃ¤tzlich fÃ¼r alle nun anhÃ¤ngigen Rechtsstreitigkeiten entfalle. Ein ggf hÃ¶her zu gewichtendes Vertrauen in den Fortbestand der alten Regelung sei nicht ersichtlich. Die materiellrechtliche Einsetzung aufgrund alter Rechtslage folge daraus, dass sich durch die Neuregelung des Â§ 132a Abs 4 SGB V die mÃ¶glichen Vertragspartner geÃ¤ndert hÃ¤tten. Aus diesem Grunde sei auch die Begrenzung auf die Zeit bis zum 30. Juni 2023 vorgenommen worden. Die Regelung Ã¼ber den Wegfall der aufschiebenden Wirkung sei als prozessuale Vorschrift gesondert zu berÃ¼cksichtigen.Â

Mit Beschluss vom 15. Januar 2024 hat das SG DÃ¼sseldorf sich fÃ¼r Ã¶rtlich unzustÃ¤ndig erklÃ¤rt und den Rechtsstreit an das SG Hannover verwiesen.

Das SG Hannover hat mit Beschluss vom 17. Januar 2024 den Pflegedienst und die Schiedsperson zum Verfahren beigeladen.

Mit Beschluss vom 18. Januar 2024 hat es den Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt. Der Antrag sei in entsprechender Anwendung des Â§ 86b Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG zulÃ¤ssig. Die entsprechende Anwendung der Vorschrift komme in Betracht, wenn die Feststellung der aufschiebenden Wirkung begehrt werde, weil zwischen BehÃ¶rde und Antragsteller gerade Streit darÃ¼ber bestehe, ob Klage oder Widerspruch aufschiebende Wirkung habe. Dies sei hier der Fall. Der Antrag sei jedoch unbegrÃ¼ndet. Die erhobene Klage habe gemÃ¤Ã Â§ 86a Abs 2 Nr 4 SGG keine aufschiebende Wirkung. GemÃ¤Ã Â§ 132a Abs 4 Satz 12 , 2. Halbsatz SGB V in der aktuellen Fassung mit Wirkung ab dem 16. Dezember 2023 hÃ¤tten Widerspruch und Klage gegen die Bestimmung der Schiedsperson durch das Bundesamt fÃ¼r Soziale Sicherung keine aufschiebende Wirkung. Das Entfallen der aufschiebenden Wirkung sei durch den Gesetzgeber neu mit Wirkung ab dem 1. Juli 2023 geregelt worden. Da es sich hierbei nicht um eine materiell-rechtliche, sondern um eine prozessuale Rechtsfrage handele, kÃ¶nne Â§ 132a SGB V insoweit auch nicht in der zuvor geltenden Fassung angewendet werden. FÃ¼r das Prozessrecht sei das aktuelle Recht nach den allgemeinen GrundsÃ¤tzen des intertemporalen Prozessrechts auch in anhÃ¤ngigen Verfahren zu beachten. Der Gesetzgeber habe auch keine andere Ãbergangsregelung getroffen. Nach der GesetzesbegrÃ¼ndung sei das Entfallen der aufschiebenden Wirkung geregelt worden, damit die Schiedsverfahren zÃ¼gig verliefen und vertragslose ZustÃ¤nde verhindert wÃ¼rden. Damit werde gerade deutlich, dass diese Regelung nicht nur die zukÃ¼nftigen Verfahren der in Â§ 132a SGB V neu geregelten Vertragsparteien habe treffen sollen. Dem widerspreche es auch nicht, dass die Antragsgegnerin die Bestimmung der Schiedsperson auf Â§ 132a SGB V in der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung gestÃ¼tzt habe. Das alte materielle Recht sei anzuwenden, weil sich der Sachverhalt auf einen entsprechend zu regelnden alten Zeitraum mit den entsprechenden Vertragsparteien beziehe. Das schlieÃe jedoch die Anwendung des aktuellen Rechts fÃ¼r prozessuale Fragen nicht aus. Im Gegenteil sei das Auseinanderfallen von Geltungszeitpunkten bei materiellen und bei prozessualen

Rechtsproblemen die Regel. Es bestehe auch kein Vertrauensschutz. Die Antragsteller hÃ¤tten weder zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch zum Zeitpunkt der Antragstellung auf einstweiligen Rechtsschutz eine Rechtsposition innegehabt, die sie wieder verloren hÃ¤tten. Auch wÃ¤re grundsÃ¤tzlich nach der Rechtsprechung des BSG auch bei schon anhÃ¤ngigen Verfahren das aktuelle Prozessrecht zu beachten.

Gegen den Beschluss haben die Antragstellerinnen am 23. Januar 2024 Beschwerde bei dem Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen eingelegt.

Sie sind nach wie vor der Auffassung, der in der neuen Fassung des Â§ 132a Abs 4 SGB V angeordnete Entfall der aufschiebenden Wirkung kÃ¶nne nur bezogen auf solche Verwaltungsakte gelten, die auf Grundlage dieser neuen Fassung erlassen worden seien. Alles Andere wÃ¼rde einer verfassungsrechtlich unzulÃ¤ssigen RÃ¼ckwirkung gleichkommen. Die Antragsgegnerin kÃ¶nne kein â□□Rosinenpickenâ□□ betreiben und ihre ErmÃ¤chtigungsgrundlagen auf verschiedene Gesetzesfassungen stÃ¼tzen. Nach der neuen Fassung des Â§ 132a SGB V mÃ¼sse ein Schiedsverfahren streng einheitlich und gemeinsam zwischen dem Pflegedienst einerseits und sÃ¤mtlichen Ersatzkassen und LandesverbÃ¤nden der Ã¼brigen Krankenkassen andererseits gefÃ¼hrt werden. Abweichende Bestimmungen zwischen der einzelnen Krankenkasse und dem Pflegedienst seien dann nicht mehr mÃ¶glich. Auch hÃ¤tten sich die Vorgaben in Bezug auf die konkrete VergÃ¼tungsfestsetzung weitreichend geÃ¤ndert. Zudem fungiere die Antragsgegnerin erst seit der Neufassung als fÃ¼r die gesamte Kassengemeinschaft zustÃ¤ndige BehÃ¶rde, wÃ¤hrend die Bestimmung der Schiedsperson nach der alten Fassung noch der jeweils zustÃ¤ndigen AufsichtsbehÃ¶rde vorbehalten gewesen sei. Damit sei der Grund fÃ¼r die Neuregelung in Bezug auf den Entfall der aufschiebenden Wirkung auch im Lichte dieser kÃ¼nftig einheitlichen und damit erweiterten ZustÃ¤ndigkeit der Antragsgegnerin zu sehen. Insofern verwundere die EinschÃ¤tzung des SG, die Neuregelung statuiere keinen vÃ¶llig anderen Regelungsgehalt oder Regelungsgegenstand. Die GesetzesbegrÃ¼ndung, wonach der Entfall der aufschiebenden Wirkung zur Beschleunigung der Schiedsverfahren eingefÃ¼hrt worden sei, kÃ¶nne auch dahingehend verstanden werden, dass dies ausschlieÃ□lich fÃ¼r neue Schiedsverfahren gelte, die aufgrund der gemeinsamen und einheitlichen Vertragsgestaltung besonders komplex und fÃ¼r rechtliche Auseinandersetzungen anfÃ¤llig seien. Dies zeige auch ein Vergleich mit Â§ 132l Abs 5 SGB V, wo VertragsabschlÃ¼sse ebenfalls nur unter Beteiligung der gesamten Kassengemeinschaft zulÃ¤ssig seien, die ebenfalls keine aufschiebende Wirkung hÃ¤tten. Die Frage, ob auf die alte oder neue Fassung des Â§ 132a Abs 4 SGB V abzustellen sei, sei darÃ¼ber hinaus auch gar keine Frage des Prozessrechts, sondern eine Frage nach der Wahl der materiell-rechtlichen ErmÃ¤chtigungsgrundlage. Diese mÃ¼sse von Seiten der BehÃ¶rde eindeutig beantwortet werden und hieran mÃ¼sse sie sich festhalten lassen. Die GrundsÃ¤tze des intertemporalen Prozessrechts gingen vielmehr von der Konstellation aus, dass sich allgemeines Prozess- und Verfahrensrecht wÃ¤hrend eines bereits laufenden behÃ¶rdlichen oder gerichtlichen Verfahrens Ã¤ndere. Hier sei jedoch keine grundsÃ¤tzliche verfahrensrechtliche Regelung eingeschrÃ¤nkt oder erweitert,

sondern eine komplett neue ErmÃ¤chtigungsgrundlage geschaffen worden. Die Beteiligten seien auch nicht wÃ¤hrend eines bereits laufenden Verfahrens von der Ãnderung des Prozessrechts Ã¼berrascht worden, sondern die Antragsgegnerin habe ein behÃ¶rdliches Verfahren bewusst auf der Grundlage des Â§ 132a SGB V aF in Gang gesetzt. SchlieÃlich sei durch den Erlass des Bestimmungsbescheides aber auch ein Vertrauenstatbestand gesetzt worden, wonach die Beteiligten im Falle der Klageerhebung damit hÃ¤tten rechnen dÃ¼rfen, dass die Vollziehung vorerst gehemmt werde. SchutzwÃ¼rdigere Belange anderer Beteiligter seien nicht erkennbar. Selbst wenn man eine Anwendbarkeit der neuen Fassung des Â§ 132a SGB V annehmen wÃ¼rde, wÃ¼rde dies nicht zum Entfall der aufschiebenden Wirkung fÃ¼hren. Denn diese entfiele nur bei Klagen gegen die *Bestimmung* der Schiedsperson. Die Klage vom 6. November 2023 richte sich demgegenÃ¼ber nicht gegen die Bestimmung der Schiedsperson als solche, sondern allein gegen den Umstand, dass die Antragsgegnerin das Vorliegen eines vertragslosen Zustandes verkannt habe. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung werde explizit nicht gestellt.

Die Antragstellerinnen beantragen,

den Beschluss des SG Hannover vom 18. Januar 2024 aufzuheben und festzustellen, dass ihre Klage vom 6. November 2023 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 16. Oktober 2023 aufschiebende Wirkung hat.

Die Antragsgegnerin und die Beigeladene zu 1.) beantragen,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beigeladene zu 2.) stellt keinen Antrag.

Die Antragsgegnerin verweist auf ihre erstinstanzlichen AusfÃ¼hrungen.

Die Beigeladene zu 1.) schlieÃt sich den AusfÃ¼hrungen des SG in der erstinstanzlichen Entscheidung an. ErgÃ¤nzend fÃ¼hrt sie an, mit Â§ 132a Abs 4 Satz 12 SGB V, der unabhÃ¤ngig von Â§ 132a Abs 4 Satz 1 zu sehen sei, habe der Gesetzgeber die DurchfÃ¼hrung des Schiedsverfahrens beschleunigen wollen, um der Schiedsperson die Fortsetzung des Verfahrens und die Feststellung streitiger Vertragsinhalte zu ermÃ¶glichen. Es sei auch nicht zutreffend, dass durch Â§ 132a Abs 4 Satz 1 SGB V die zwischen der Beigeladenen zu 1.) und den Antragstellerinnen durch die Schiedsperson zu einende VergÃ¼tung fÃ¼r den Zeitraum ab 1. Juli 2023 ausgeschlossen sei. Der Gesetzgeber habe lediglich klargestellt, dass RahmenvertrÃ¤ge zukÃ¼nftig nur noch einheitlich und kollektiv geschlossen werden kÃ¶nnten, nicht jedoch ausgeschlossen, dass bei bestehenden bilateralen VertrÃ¤gen einzelne Vertragsinhalte, wozu auch die VergÃ¼tung gehÃ¶re, bilateral geeint, respektive durch die Schiedsperson festgestellt werden kÃ¶nnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin verwiesen, die

vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

II.

Die gemÃ¤Ã Â§Â§ 172 ff SGG form- und fristgerecht eingelegte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Beschwerde ist nicht begrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das SG den Antrag der Antragstellerinnen auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 16. Oktober 2023 abgelehnt. Dieser ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Statthafte Antragsart ist der Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung nach MaÃgabe des Â§ 86b Abs 1 SGG analog. GemÃ¤Ã Â§ 86b Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache in den FÃ¤llen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Wenn zwischen den Beteiligten zweifelhaft ist, ob die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches oder einer Anfechtungsklage eingetreten ist, kann in entsprechender Anwendung des Â§ 86b Abs 1 SGG durch deklaratorischen Beschluss die aufschiebende Wirkung festgestellt werden (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG â Kommentar, 14. Aufl 2023, Â§ 86b Rn 15 mwN*). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die am 6. November 2023 von den Antragstellerinnen erhobene Klage gegen den Bescheid vom 16. Oktober 2023 aufschiebende Wirkung hat. Da die Antragsgegnerin das Schiedsverfahren bereits eingeleitet hat und der Beigeladene zu 2.) dessen DurchfÃ¼hrung trotz der erhobenen Klage ebenfalls angekÃ¼ndigt hat, besteht auch ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis an der KlÃ¤rung (*Keller aaO*).

Der Antrag ist aber unbegrÃ¼ndet. Der Klage gegen den Bescheid vom 16. Oktober 2023 kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu. GemÃ¤Ã Â§ 86a Abs 1 SGG haben Widerspruch und Klage grundsÃ¤tzlich aufschiebende Wirkung. Diese entfÃ¤llt jedoch gemÃ¤Ã Â§ 86a Abs 2 Nr 4 SGG unter Anderem in den durch Bundesgesetz vorgesehenen FÃ¤llen. Nach Â§ 132a Abs 4 Satz 11 SGB V in der ab dem 1. Juli 2023 gÃ¼ltigen Fassung haben Widerspruch und Klage gegen die Bestimmung der Schiedsperson durch das Bundesamt fÃ¼r Soziale Sicherung keine aufschiebende Wirkung (seit der ab dem 16. Dezember 2023 gÃ¼ltigen Fassung Â§ 132a Abs 4 Satz 12 SGB V).

Es handelt sich bei der Klage der Antragstellerinnen um eine solche gegen die Bestimmung einer Schiedsperson. Etwas Anderes ergibt sich entgegen der Auffassung der Antragstellerinnen nicht daraus, dass diese sich nicht gegen die eingesetzte Person, sondern gegen den Einsatz einer Schiedsperson Ã¼berhaupt richten. Denn âBestimmungâ im Sinne des Â§ 132a Abs 4 Satz 11 SGB V ist nicht dahingehend zu verstehen, dass nur die Auswahl der Person gemeint ist. Vielmehr hat die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde â wie es im vorliegenden Fall auch erfolgt ist â als Vorfrage fÃ¼r die Auswahl zunÃ¤chst zu klÃ¤ren, ob die Voraussetzungen fÃ¼r eine Bestimmung Ã¼berhaupt gegeben sind. Dementsprechend richtet sich die Klage â wie auch hier â gegen den Bestimmungsbescheid im Ganzen. Eine Aufspaltung des Entfalls bzw des Erhalts der aufschiebenden Wirkung danach, welches Tatbestandsmerkmal vom KlÃ¤ger jeweils

verneint wird, ist fernliegend und entspricht ganz offensichtlich weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck der Vorschrift.

Â§ 132a Abs 4 Satz 11 SGB V in der ab dem 1. Juli 2023 geltenden Fassung ist auf den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid auch anwendbar. Zu Recht hat das SG insoweit auf die allgemeinen GrundsÃ¤tze des intertemporalen Prozessrechts verwiesen. Danach ist eine prozessuale Neuregelung mangels abweichender Anordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens anzuwenden (*BSG, Urteil vom 23. Juni 2015Â â□□ B 1 KR 26/14 RÂ Rn 10; BSGE 115, 165 = SozR 4-2500 Â§ 115b Nr 4, Rn 14; Buchner, SGb 2014, 119, 121 f, mit Hinweis auf BVerfGE 39, 156, 167 und BVerfGE 65, 76, 98; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, vor Â§ 143 Rn 10e*). Ã□nderungen des Prozessrechts erfassen grundsÃ¤tzlich sogar alle zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhÃ¤ngigen Verfahren; der BÃ¼rger kann nicht darauf vertrauen, dass es unverÃ¤ndert bleibt (*BVerfG, Beschluss vom 12. Juli 1983Â â□□ 1 BvR 1470/82Â â□□, BVerfGE 65, 76-100, Rn 59*).

Es handelt sich bei der Anordnung des Entfalls der aufschiebenden Wirkung in Â§ 132a Abs 4 Satz 11 bzw 12 SGB V, anders als die Antragstellerinnen meinen, auch um eine prozessuale Regelung (*vgl zu entsprechenden Konstellationen in anderen Gesetzen zB Oberverwaltungsgericht â□□ OVG â□□ des Saarlandes, Beschluss vom 17. Februar 1999 â□□ 2 W 9/98 â□□; OVG Berlin, Beschluss vom 20. August 1997 â□□ 4 SN 353.97*). Die Vorschrift regelt die prozessualen Auswirkungen von Widerspruch und Klage abweichend von der gesetzlichen Grundkonstellation des Â§ 86a Abs 1 Satz 1 SGG. Dass Â§ 132a Abs 4 SGB V auch materiell-rechtliche Regelungen enthÃ¤lt, ist dabei unschÃ¤dlich. Vielmehr ist jede Regelung fÃ¼r sich selbst zu betrachten und kann unterschiedlich eingeordnet werden.

FÃ¼r eine Abweichung vom Grundsatz des intertemporalen Prozessrechts unter EinschrÃ¤nkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift sieht der Senat vorliegend keinen Anlass. Zweck der EinfÃ¼hrung der Bestimmung, dass Widerspruch und Klage gegen die Bestimmung der Schiedsperson keine aufschiebende Wirkung mehr haben, war der zÃ¼gigere Abschluss von Schiedsverfahren und die Verhinderung vertragsloser ZustÃ¤nde (BT-Drucksache 20/6983, *107*). Dass der Gesetzgeber sich hierzu vor allem vor dem Hintergrund der gleichzeitig eingefÃ¼hrten Vereinheitlichung der Vertragsgestaltung und der damit einhergehenden noch grÃ¶Ã□eren Bedeutung fÃ¼r die Leistungserbringer veranlasst gesehen hat, mag sein, dennoch ist kein Grund dafÃ¼r ersichtlich, die prozessuale Regelung nach ihrem Inkrafttreten nicht auch auf einen Altfall anzuwenden. Dagegen spricht auch nicht die Neugestaltung des gesamten Â§ 132a Abs 4 SGB V auch im materiellen Bereich. UnabhÃ¤ngig davon, wie groÃ□ oder klein die Unterschiede zwischen der neuen und alten Fassung sind und ob die alte Fassung materiellrechtlich hier Ã¼berhaupt Anwendung findet, wie die Antragsgegnerin in ihrem Bescheid annimmt, ist der wesentliche Teil, auf den sich der Entfall der aufschiebenden Wirkung bezieht â□□ Bestimmung der Schiedsperson â□□ unverÃ¤ndert geblieben. Die Anwendung der prozessualen Neuregelung ist daher unproblematisch mÃ¶glich.

Dem stehen auch Vertrauensschutzgesichtspunkte nicht entgegen. Solche kÃ¶nnen

einen zeitlichen Anwendungsbereich abweichend vom EinfÃ¼hrungszeitpunkt einer Regelung ausnahmsweise gebieten, wenn der Gesetzgeber auf eine bislang gegebene verfahrensrechtliche Lage, in der ein Prozessbeteiligter sich befindet, einwirkt (BVerfGE 63, 343*, 358 f*) und das Vertrauen in den Fortbestand verfahrensrechtlicher Regelungen schutzwÃ¼rdig ist, weil sie Rechtspositionen gewÃ¤hren, die in ihrer SchutzwÃ¼rdigkeit materiellrechtlichen GewÃ¤hrleistungen vergleichbar sind (BVerfGE 63, 343*, 359; BSG* SozR 3-4100 Â§Â 152 Nr 7 *S 17; BSG, Beschluss vom 16. Dezember 2009 â□□* B 7 AL 146/09 B *â□□, Rn 8, juris*). Solche Rechtspositionen hatten die Antragstellerinnen vorliegend zu keinem Zeitpunkt inne. Vielmehr haben diese zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass die Beteiligten nicht wÃ¤hrend eines bereits laufenden gerichtlichen Verfahrens von der Ã□nderung des Prozessrechts â□□Ã¼berraschtâ□□ worden sind, sondern die Regelung des Â§ 132a Abs 4 Satz 11 SGB V bereits bei Erlass des streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheides vom 16. Oktober 2023 existierte. Von Anfang an also hatte die spÃ¤ter erhobene Klage hiergegen keine aufschiebende Wirkung. Eine RÃ¼ckwirkung liegt gerade nicht vor. Soweit die Antragstellerinnen darauf abstellen, sie hÃ¤tten damit rechnen dÃ¼rfen, dass die Vollziehung vorerst gehemmt werde, handelt es sich hierbei um einen unbeachtlichen Rechtsirrtum Ã¼ber die zu beachtende Gesetzeslage, der eine Vertrauensposition nicht begrÃ¼nden kann.

Da der Antrag von den anwaltlich vertretenen Antragstellerinnen auf die Feststellung der aufschiebenden Wirkung beschrÃ¤nkt und ein solcher auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach Â§ 86b Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG ausdrÃ¼cklich nicht gestellt worden ist, spielen die Erfolgsaussichten der gegen den Bescheid vom 16. Oktober 2023 erhobenen Klage im hiesigen Verfahren keine Rolle. Die dort aufgeworfenen Fragen, insbesondere diejenigen nach Zugang und Wirksamkeit der ausgesprochenen KÃ¼ndigungen der bestehenden VertrÃ¤ge bleiben dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a SGG in Verbindung mit 154 Abs 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach hatten die Antragstellerinnen als unterliegender Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen. Sie tragen auch die Kosten der Beigeladenen zu 1.), weil dies der Billigkeit entspricht (Â§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm Â§ 162 Abs 3 VwGO). In gerichtskostenpflichtigen sozialgerichtlichen Verfahren erfolgt danach eine Kostenerstattung fÃ¼r Beigeladene, wenn diese erfolgreich AntrÃ¤ge gestellt haben bzw auch ohne ausdrÃ¼ckliche Antragstellung, wenn der Beigeladene allein oder zusammen mit anderen Beteiligten das Verfahren wesentlich gefÃ¶rdert haben (*BSG, Beschluss vom 19. Juli 2006 â□□* B 6 KA 33/05 B*; B Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Â§ 197a Rn 29*). Dies trifft auf die Beigeladene zu 1.), die sowohl einen Antrag gestellt, als auch selbst umfangreich vorgetragen hat, zu. Der Beigeladene zu 2.), der keinen Antrag gestellt hat, trÃ¤gt seine auÃ□ergerichtlichen Kosten demgegenÃ¼ber selbst.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf Â§ 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm Â§Â§ 47 Abs 1 und 2, 52 Abs 1 Gerichtskostengesetz (GKG). Nach Â§ 52 Abs 1 GKG ist in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, soweit nichts Anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des KlÃ¤gers fÃ¼r ihn ergebenden

Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sach- und Streitstand fÃ¼r die Bestimmung des Streitwerts keine genÃ¼genden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5.000,- EUR anzunehmen (Â§ 52 Abs 2 GKG). Unter BerÃ¼cksichtigung dieser GrundsÃ¤tze hÃ¤lt es der Senat fÃ¼r sachgerecht, den Streitwert auf 5.000,- EUR festzusetzen; denn die dem Rechtsstreit zugrunde liegende Anfechtung der Bestimmung einer Schiedsperson bietet fÃ¼r eine Bestimmung des Streitwertes keine genaueren Anhaltspunkte Â (*so auch Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 21. Mai 2019Â â□□ L 20 KR 113/19 B, Rn 25 mwN*).

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã□ Â§ 177 SGG unanfechtbar.

L.Â Â Â Â M.
Â N.

Erstellt am: 08.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024